

Regulierung der Finanzberatung

# Chance für unabhängige Makler

In den nächsten Wochen werden in den erwarteten Verordnungen zum „Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts“ die letzten Feinheiten der Regulierung bekannt gegeben.



Bei genauer Betrachtung verliert das neue Gesetz ziemlich schnell den bedrohlichen Anblick des Monsters und wird zum beherrschbaren Partner für den kompetenten, professionellen und kundenorientierten Berater. Die neuen Regeln werden dabei helfen, die Qualität der Beratung herauszuheben und damit unerwartete Chancen am Markt für jene freien Berater zu begründen, die sich offen darauf einlassen. Mit der Zielsetzung der Schaffung eines hohen Schutzniveaus für den Kunden wurden diese Regeln fixiert, die in der

Hauptsache die Bereiche Erlaubnispflicht, Sachkunde sowie erweiterte Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten sowie die Pflicht zur Offenlegung von Provisionen und Zuwendungen betreffen.

Künftig benötigt jeder „Finanzanlagenvermittler“ eine Erlaubnis nach dem neu geschaffenen Paragraphen 34f GewO, wenn er die Vermittlung und Beratung von Produkten in den Feldern

- Investmentfonds,
- geschlossene Fonds in Form der KG-Beteiligung,

- sonstige Vermögensanlagen nach Vorgabe des Gesetzes durchführen möchte. Um diese Erlaubnis zu bekommen, müssen personelle und fachliche Voraussetzungen erfüllt werden. So muss ein Finanzanlagenvermittler persönlich zuverlässig sein, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und eine den Mindestanforderungen genügende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung nachweisen. Hinsichtlich der Darstellung der fachlichen Voraussetzungen führen drei unterschiedliche Wege zum Ziel:

1. Vorliegen eines der im Gesetz genannten Abschlüsse,
2. die „Alte-Hasen-Regelung“ greift,
3. Erwerb und Nachweis der Sachkundeprüfung bei der IHK.

Bezogen auf die „Alte-Hasen-Regelung“ sei noch erwähnt, dass sie nur dann angewendet werden kann, wenn der Vermittler ununterbrochen seit dem 1. Juni 2006 seine Lizenz nach Paragraph 34c GewO besitzt und ununterbrochen tätig war, was er auch durch die lückenlose Vorlage der Prüfberichte nach Paragraph 16 Absatz 1 MaBV nachweisen können muss.

Die meisten Punkte kann ein unabhängiger Berater bei seinen Kunden künftig durch die Umsetzung der Pflichten zur Information, Beratung und Dokumentation erzielen. Diese sind für den Kunden wahrscheinlich nicht neu, denn sie müssen bereits seit einigen Jahren in den Banken umgesetzt werden. Das bedeutet nahezu eine Gleichstellung der Beratung und Vermittlung eines unabhängigen Beraters mit der eines bei der BaFin zugelassenen Instituts. Und diese Chance der Kompetenzsteigerung sollte man sich nicht entgehen lassen.

Das Ziel dieser ausgeweiteten Beratungs- und Informationspflichten besteht darin, dass dem Kunden die Chance gegeben werden soll, die Produkte, die er letztlich kauft, auch verstehen und vollumfänglich hinsichtlich Kosten und Risiko abschätzen zu können.

Dies bedeutet, dass der Berater

Zeitplan des Gesetzgebers

1. Januar 2013	Bis zum 1. Juli 2013	Bis zum 1. Januar 2015
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inkrafttreten des Anlegerschutzes nach neuem § 34f GewO</li> <li>• Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) mit ihren Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten</li> <li>• Geeignetheitstest, Beratungsprotokoll,</li> <li>• Übergabe PIB/KID,</li> <li>• WP-Prüfungspflicht</li> </ul> <p>(FinVermV liegt derzeit nur als Entwurf vor)</p> <p>Berufstätige brauchen ab 1.1.2013 die Erlaubnis gem. § 34f GewO.</p>	<p>Antrag auf Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler gem. § 34f Abs. 1 GewO bei der Gewerbeaufsicht (bei Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde: keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachkundenachweis an Gewerbeaufsicht</li> <li>• Sachkundenachweis für Beschäftigte</li> </ul> <p><b>Alte-Hasen-Regelung:</b> Personen, die seit dem 1.1.2006 ununterbrochen selbstständig als Anlagevermittler oder Anlageberater tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung! Nachweis durch die Vorlage der erteilten Erlaubnis und durch lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV</p> <p><b>Rechtsfolge bei Fristverstoß:</b> Automatisches Erlöschen der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO</p>
Pflichtenstart	Erlaubniserteilung	Sachkundenachweis

durch gezielte Fragen nach der persönlichen Situation, der Risikoneigung, den Anlagezielen und den finanziellen Verhältnissen Informationen vom Kunden erhalten muss, die er früher durch geschickte Formulierungen herauskitzeln musste. Jetzt wird der Kunde quasi per Gesetz dazu verpflichtet. Wenn das nicht eine gute Vertriebschance darstellt ...

Im Gegenzug sind dem Kunden alle Informationen hinsichtlich der Risiken und der Kosten im Produkt vollständig zu liefern. Dies betrifft auch die Angaben zu der Provision und eventuellen weiteren Zuwendungen, die der Berater aus der Umsetzung der Produkte erhält.

Zur Nachweisführung der qualitativ hochwertigen Beratung muss künftig für jeden Einzelfall eine entsprechende Dokumentation angefertigt werden. Die

Archivierung erfolgt durch den Berater. Diese Unterlagen bilden dann auch die Basis für die künftigen Prüfungen durch einen vom Berater zu bestellenden Wirtschaftsprüfer. Dessen Testat dient der Gewerbeaufsicht jährlich dazu, die Zulassung als Finanzanlagenvermittler aufrechtzuerhalten.

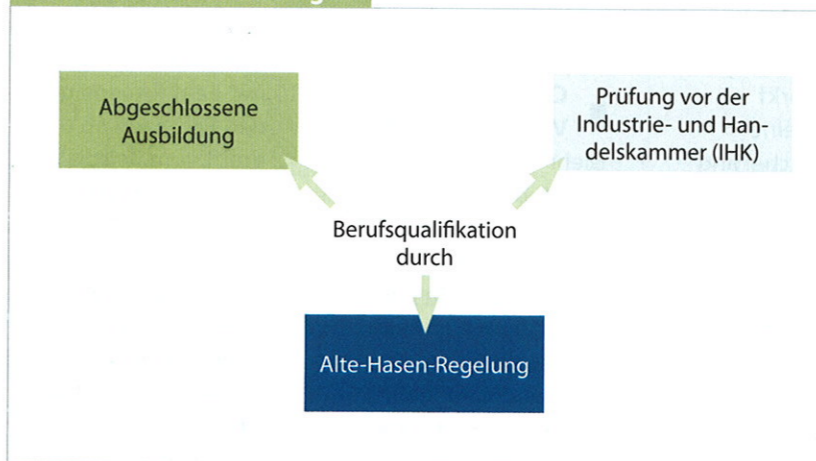
In der Grafik ersehen Sie den Zeitplan, den der Gesetzgeber für die Umsetzung der Regulierung vorgesehen hat. Es ist an der Zeit zu handeln. Die nächsten Schritte und Fragen zur Klärung für Sie sollten sein:

- Überprüfung des eigenen Geschäftsmodells.
- Haben Sie alle Voraussetzungen, um auch künftig agieren zu können?
- Brauchen Sie noch zusätzliche Unterstützung, etwa zum Erwerb der Sachkunde?

Für Sie als Makler im Verbund mit maxpool halten wir über die maxinvest ein Bündel an Instrumenten bereit, mit denen Sie all diese Auflagen technisch gestützt, haftungssicher und aufwands-sparend umsetzen können. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

• Richard Eibl

Fachliche Voraussetzungen



Kontakt

Richard Eibl  
Geschäftsführer  
Telefon: (0 40) 29 99 40-920  
E-Mail: richard.eibl@maxinvestgmbh.de  
Internet: www.maxinvestgmbh.de